

Geschäftsverzeichnissnr. 2909
Urteil Nr. 102/2004 vom 9. Juni 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle und Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, gestellt vom Gericht erster Instanz Tongern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 13. Januar 2004 in Sachen der Gesellschaft deutschen Rechts Ford Werke AG und der Groep Josi AG gegen G. Bulen und die Mercator en Noordstar AG sowie in Anwesenheit von R. Fred, dessen Ausfertigung am 5. Februar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Tongern folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« Verstoßt Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle gegen den in den Artikeln 11 und 12 [zu lesen ist: 10 und 11] der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, indem er in dem Fall, wo ein Unfall vom Arbeitgeber des Opfers oder von einem Angestellten des Arbeitgebers verursacht wird, zwischen den Opfern eines Arbeitsunfalls und den Opfern eines Wegeunfalls unterscheidet und nur aufgrund dieser Unterscheidung die Opfer eines Arbeitsunfalls von der völligen gemeinrechtlichen Entschädigung, die jedem Bürger und auch dem Opfer eines Wegeunfalls zusteht, ausschließt? »

« Verstoßt Artikel 18 des Gesetzes über die Arbeitsverträge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, daß der Arbeitnehmer bei der Ausführung seiner Arbeit nur für Betrug und schwere Verfehlung haftet, während Artikel 46 § 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle dem Opfer und seinen Berechtigten die Klageerhebung bezüglich der zivilrechtlichen Haftung gegen den Arbeitgeber, seine Beauftragten oder Angestellten ermöglicht, wenn der Arbeitsunfall ein Verkehrsunfall ist? »

Am 2. März 2004 haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Das Gesetz vom 24. Dezember 1903 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle sah eine Pauschalentschädigung für einen durch einen Arbeitsunfall verursachten Schaden vor, wobei der Pauschalcharakter der Entschädigung seine Erklärung insbesondere in einer vom gemeinen Recht abweichenden Haftungsregelung fand, die nicht mehr von dem Begriff « Schuld » ausging, sondern von dem Begriff « Berufsrisiko » und von der Aufteilung des Risikos unter dem Arbeitgeber und dem Opfer des Arbeitsunfalls.

Einerseits wurde der Arbeitgeber, auch wenn ihn keine Schuld traf, stets für den vom Opfer aufgrund eines Arbeitsunfalls erlittenen Schaden haftbar gemacht. Nicht nur, daß das Opfer auf diese Weise der oft sehr schwierig zu erfüllenden Verpflichtung enthoben war, den Nachweis der Schuld des Arbeitgebers oder seines Angestellten und des kausalen Zusammenhangs zwischen dieser Schuld und dem erlittenen Schaden zu erbringen, sondern darüber hinaus hätte sein etwaiger eigener (nicht vorsätzlicher) Fehler weder zum Wegfall der Entschädigung geführt noch ihn haftbar gemacht, wenn durch diesen Fehler ein Dritter Opfer des Arbeitsunfalls geworden wäre. Andererseits erhielt das Opfer des Arbeitsunfalls eine Pauschalentschädigung, die es für den erlittenen Schaden nur teilweise entschädigte.

Durch verschiedene Gesetzesänderungen wurde das Entschädigungsniveau von ursprünglich 50 % der « Grundentlohnung » auf 66 % und 100 % angehoben. Angepaßt wurde nach der Ausweitung der Arbeitsunfallregelung auf die Wegeunfälle auch die ursprünglich vorgeschriebene Immunität des Arbeitgebers.

Bei der Entstehung des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle wurde das System durch Einführung der Pflichtversicherung geändert, kraft deren der Arbeitnehmer sich nicht mehr an den Arbeitgeber wendet, sondern an den « gesetzlichen Versicherer ». Von da an wurde nicht mehr die Haftung des Arbeitgebers versichert, sondern der durch den Arbeitnehmer erlittene Schaden, was zu einer Ähnlichkeit des Systems mit dem Mechanismus einer Sozialversicherung führte.

B.1.2. Das Pauschalentschädigungssystem bei Arbeitsunfällen zielt darauf ab, das Einkommen des Arbeitnehmers gegen ein mögliches Berufsrisiko zu schützen, selbst wenn der Unfall durch diesen Arbeitnehmer oder einen Kollegen verschuldet wurde, sowie den sozialen Frieden und die Arbeitsverhältnisse innerhalb der Betriebe aufrechtzuerhalten, unter Vermeidung einer Zunahme von Haftungsprozessen.

Der Schutz im Falle eines Fehlers seitens des Arbeitnehmers impliziert, daß dieser im Falle eines durch diesen Fehler verursachten Arbeitsunfalls seiner Haftung enthoben wird. Die Pauschalentschädigung deckt außerdem diejenigen, bei denen der Gesetzgeber davon ausgeht, daß sie normalerweise vom Einkommen des Opfers eines tödlichen Unfalls abhängen. In manchen Fällen wird die Pauschalentschädigung höher sein als die, die das Opfer hätte erhalten

können, wenn es gegen den schuldigen Verursacher des Unfalls eine gemeinrechtliche Klage eingereicht hätte, und in anderen Fällen wird diese Pauschalentschädigung darunter liegen. Die Finanzierung des Pauschalentschädigungssystems wird durch die Arbeitgeber sichergestellt, die seit 1971 verpflichtet sind, eine Arbeitsunfallversicherung abzuschließen und die Prämienkosten zu tragen. Der Gesetzgeber war darum bemüht, die daraus sich ergebende finanzielle Last nicht durch eine eventuelle gemeinrechtliche Entschädigungsverpflichtung zu erschweren, und hat aus diesem Grunde die Fälle beschränkt, in denen der Arbeitgeber zivilrechtlich haftbar gemacht werden kann.

B.1.3. Da das abweichende System grundsätzlich gerechtfertigt ist, ist es akzeptabel, daß bei einem eingehenderen Vergleich mit dem gemeinrechtlichen System Behandlungsunterschiede mal in dem einen Sinn, mal in dem anderen Sinn deutlich werden, vorausgesetzt, jede der beanstandeten Vorschriften muß mit der Logik des Systems, zu dem diese Regeln gehören, übereinstimmen.

B.2. Die erste präjudizielle Frage betrifft Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971, jedoch ohne daß in der Frage präzisiert wird, ob es sich dabei um die Fassung vor oder nach seinen jeweiligen Abänderungen durch die Gesetze vom 20. Mai 1998, 25. Januar 1999 und 24. Dezember 1999 handelt. In Anbetracht des Unfalldatums im Grundstreit und der Formulierung der Frage selbst, die mit derjenigen identisch ist, die im Urteil Nr. 3/97 vom 16. Januar 1997 geprüft wurde, geht der Hof davon aus, daß die erste Fassung zur Prüfung vorliegt. Der Hof kann sich demzufolge innerhalb der Grenzen der Anhängigmachung nicht zu dem Behandlungsunterschied äußern, der durch die Vorschrift von Artikel 46 § 1 Nr. 6, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Mai 1998 und ersetzt durch das Gesetz vom 25. Januar 1999, herbeigeführt werden könnte zwischen Verkehrsunfällen auf öffentlicher Straße und Verkehrsunfällen auf Geländen, die nur für eine bestimmte Anzahl Berechtigter zugänglich sind, wie z.B. auf Privatparkplätzen. Es steht dem verweisenden Richter frei, diesbezüglich eine neue präjudizielle Frage zu stellen.

B.3.1. Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. April 1971) bestimmt:

« § 1. Unabhängig von den Rechten, die aus dem vorliegenden Gesetz hervorgehen, kann gemäß den Regeln der zivilrechtlichen Haftung eine Klage vom Opfer oder von seinen Berechtigten eingereicht werden:

1. gegen den Arbeitgeber, der den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat oder der vorsätzlich einen Unfall verursacht hat, der einen Arbeitsunfall zur Folge hatte,

2. gegen den Arbeitgeber, insofern der Arbeitsunfall Schaden an Gütern des Arbeitnehmers verursacht hat,

3. gegen den Beauftragten oder den Angestellten des Arbeitgebers, der den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat,

4. gegen Personen, die weder der Arbeitgeber noch seine Beauftragten oder Angestellten sind, die aber für den Unfall haften,

5. gegen den Arbeitgeber, seine Beauftragten oder Angestellten, wenn der Unfall sich auf dem Weg zur und von der Arbeit ereignet.

§ 2. Unabhängig von den Bestimmungen von § 1 ist der Versicherer verpflichtet, die aus vorliegendem Gesetz hervorgehenden Entschädigungen innerhalb der in Artikel 41 und 42 festgelegten Fristen zu zahlen.

Der gemäß dem allgemeinen Recht gewährte Schadenersatz, der in keinem Zusammenhang mit der Entschädigung für Verletzungen, so wie sie durch das vorliegende Gesetz abgedeckt ist, stehen kann, kann gleichzeitig mit Entschädigungen, die aus vorliegendem Gesetz hervorgehen, bezogen werden. »

B.3.2. Artikel 7 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle definiert den Arbeitsunfall folgendermaßen:

« Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes wird jeder Unfall, der einem Arbeitnehmer während und aufgrund der Ausführung des Arbeitsvertrages widerfährt und bei dem eine Verletzung entsteht, als Arbeitsunfall betrachtet.

Es wird bis zum Beweis des Gegenteils vorausgesetzt, daß der Unfall, der sich während der Ausführung des Arbeitsvertrages ereignet, durch die Ausführung dieses Vertrags bedingt ist. »

Artikel 8 § 1 fügt dem in seinem ersten Absatz hinzu: « Der Wegeunfall, das heißt der Unfall, der sich auf dem Weg zur und von der Arbeit ereignet, wird ebenfalls als Arbeitsunfall betrachtet ». Er umschreibt im zweiten Absatz den Weg zur und von der Arbeit als « die normale Strecke, die der Arbeitnehmer zurückzulegen hat, um sich von seinem Wohnort zu seinem Arbeitsplatz zu begeben und umgekehrt ». In Artikel 8 § 1 Absatz 3 werden die Fälle aufgezählt, in denen die Strecke normal bleibt, wenn der Arbeitnehmer die notwendigen und in

angemessener Weise zu rechtfertigenden Umwege macht. Die Strecke vom und zum Wohnort beginnt, sobald der Arbeitnehmer über die Schwelle seines Hauptwohnortes oder seiner Zweitwohnung tritt, und endet, sobald er erneut über diese Schwelle tritt (Artikel 8 § 1 Absatz 4). Artikel 8 § 2 erwähnt schließlich die Strecken, die u.a. mit dem Weg zur und von der Arbeit gleichgestellt werden.

B.4.1. In seinem Paragraphen 1 führt Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle hinsichtlich der Personen, die Opfer eines vom Arbeitgeber, von seinen Beauftragten oder seinen Angestellten unabsichtlich verursachten Verkehrsunfalls sind und die vom Arbeitsunfallgesetz gewährleistete Entschädigung beanspruchen können, eine unterschiedliche Behandlung zwischen den Opfern eines Arbeitsunfalls und den Opfern eines Wegeunfalls ein, indem er es nur der letzten Kategorie von Opfern gestattet, zusätzlich zu den Klagen aufgrund der aus dem o.a. Gesetz sich ergebenden Rechte eine Klage hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung gegen den Arbeitgeber, seine Beauftragten oder seine Angestellten einzureichen.

B.4.2. Dieser Unterschied wurde schon durch das Gesetz vom 11. Juni 1964 zur Abänderung des Artikels 19 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle eingeführt.

Wie bereits in B.1.1 dargelegt wurde, sah das Gesetz vom 24. Dezember 1903 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle eine Pauschalentschädigung für einen durch einen Arbeitsunfall verursachten Schaden vor, wobei der Pauschalcharakter der Entschädigung seine Erklärung in der Auffassung von einer Aufteilung des Risikos unter dem Arbeitgeber und dem Opfer des Arbeitsunfalls fand.

Der Gesetzgeber von 1964 war jedoch der Ansicht, das von den Artikeln 1382 ff. des Zivilgesetzbuches abweichende System der Pauschalentschädigung für Wegeunfälle nicht länger aufrechterhalten zu müssen, weil die Schwierigkeiten hinsichtlich der Beweislast für diese Art von Unfällen nicht mehr unüberwindlich waren, weil die Arbeitgeber mehr und mehr den Transport zur Arbeit organisiert haben, weil derartige Unfälle sich häufiger ereigneten und schwerwiegender wurden und weil die Begrenzung der Entschädigung eigentlich dem Versicherungsträger zugute kam, bei der sich die für den Unfall haftbare Person obligatorisch gegen ein unbegrenztes Risiko versichert hatte, während das Risiko durch die Bestimmungen des

Gesetzes vom 1903 über die Arbeitsunfälle begrenzt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 593/1, S. 2, und Nr. 593/2, S. 2).

Das Gesetz vom 11. Juni 1964 führte zum Vorteil der Opfer solcher Unfälle eine gemischte Regelung ein, der zufolge die Opfer und ihre Rechtsnachfolger einerseits ihren Anspruch auf eine als Mindestauszahlung geltende Pauschalentschädigung behalten, ohne daß ihnen die Beweislast hinsichtlich der eventuellen Schuld der Person, die den Unfall verursacht hat, auferlegt wird, und andererseits eine Entschädigung für den übrigen Schaden erhalten können, von dem den Regeln des gemeinen Rechts zufolge nachgewiesen werden könnte, daß er durch die Schuld eines Dritten verursacht wurde, selbst wenn letzterer demselben Unternehmen angehört (ebenda).

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Der vom Gesetzgeber eingeführte Unterschied zwischen den Opfern eines Arbeitsunfalls und den Opfern eines Wegeunfalls entspricht einer rechtmäßigen Zielsetzung, nämlich der Sorge, allen Opfern die im Arbeitsunfallgesetz festgelegte Grundentschädigung zu gewährleisten und in den Fällen, in denen es keinen Grund zur Aufrechterhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Begrenzungen gibt, dem Opfer eine größtmögliche Entschädigung zukommen zu lassen.

Indem der Gesetzgeber den Unterschied zwischen beiden Kategorien von Opfern auf die Feststellung stützte, daß die Schwierigkeiten, den aus beiden Arten von Unfällen resultierenden Schaden und den kausalen Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Schuld des Arbeitgebers, seiner Beauftragten oder seiner Angestellten zu beweisen, unterschiedlich sind, und daß der Beweis im Rahmen eines Arbeitsunfalls oft nicht ohne Beeinträchtigung des

Arbeitsfriedens und der beruflichen Beziehungen in den Unternehmen zu erbringen ist, hat er eine unterschiedliche Behandlung aufgrund von Kriterien eingeführt, die diesen Unterschied zwischen beiden Kategorien von Opfern objektiv und angemessen rechtfertigen.

Somit hat der Gesetzgeber einen Unterschied in der Behandlung eingeführt, der mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nicht unvereinbar ist.

B.7.1. Aus der Kombination der Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle hat die Rechtsprechung allerdings einen anderen Unterschied zwischen den Opfern eines Verkehrsunfalls abgeleitet: Einerseits als Opfer eines Verkehrsunfalls, der sich ereignet, während das Opfer sich unter der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers befindet und der als Arbeitsunfall angesehen wird, weil er sich während und aufgrund der Durchführung des Arbeitsvertrags ereignet hat, und andererseits als Opfer eines Verkehrsunfalls, der sich ereignet, während das Opfer nicht unter der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers steht. Im ersten Fall kann das Opfer nur die Pauschalarbeitsunfallentschädigung beanspruchen; im zweiten Fall bleibt ihm überdies gegebenenfalls die gemeinrechtliche Klage, so wie festgelegt in Artikel 46 des Arbeitsunfallgesetzes (siehe u.a. Kass., 14. März 1968, *Pas.*, 1968, SS. 880-882; Kass., 19. September 1972, *Pas.*, 1973, I, SS. 67-69; Kass., 28. Januar 1975, *Pas.*, 1975, SS. 552-555).

Das Vorhandensein des Weisungsbefugnisverhältnisses wird vom Tatrichter aufgrund verschiedener Kriterien beurteilt, die sich hauptsächlich auf den obligatorischen oder nicht obligatorischen Charakter des organisierten Transports von Arbeitnehmern, bei dem sich der Unfall ereignet, auf das Bezahlen oder Nichtbezahlen von Lohn für die Dauer des Transports und manchmal selbst auf das Erreichen oder Nichterreichen des Arbeitsplatzes beziehen.

B.7.2. Daß das Opfer unter der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers stand oder nicht, ist ein objektives Unterscheidungskriterium. Unter Berücksichtigung des Ziels und der Folgen der beanstandeten gesetzlichen Bestimmung ist dieses Unterscheidungskriterium allerdings nicht relevant. Die Tatsache, daß ein Arbeitnehmer unter der Weisungsbefugnis seines Arbeitgebers steht oder nicht, beeinflußt nämlich in keiner Weise die Existenz und die Zunahme von Verkehrsunfällen, die ein Abweichen des Gesetzgebers von der Pauschalentschädigungsregelung gerechtfertigt hatten; aus dieser Tatsache ergibt sich kein Zusammenhang mit dem Ernst des Schadens, der aus derartigen Unfällen für die Arbeitnehmer entsteht, und sie wirkt sich

ebensowenig auf die Schwierigkeit aus, den Beweis für den erlittenen Schaden und den kausalen Zusammenhang zwischen diesem Schaden und der Schuld des Arbeitgebers, seiner Beauftragten oder seiner Angestellten zu erbringen.

Somit ist, unter Bezugnahme auf die Möglichkeit, eine gemeinrechtliche Klage hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung einzureichen, der eingeführte Unterschied zwischen den Opfern eines vom Arbeitgeber, von seinen Beauftragten oder Angestellten unabsichtlich verursachten Unfalls, je nachdem, ob sie unter der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers stehen oder nicht, in Ermangelung der verfassungsmäßig erforderlichen Relevanz des Unterscheidungskriteriums nicht gerechtfertigt.

B.8.1. Die Vorarbeiten zum Gesetz vom 11. Juni 1964 scheinen jedoch nicht ausgeschlossen zu haben, daß die Klage hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung unter Anwendung von Artikel 46 des Arbeitsunfallgesetzes dem Opfer eines vom Arbeitgeber, von seinen Beauftragten oder Angestellten unabsichtlich verursachten Unfalls, der sich zu dem Zeitpunkt ereignete, in dem das Opfer unter der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers stand, zuerkannt wird.

In der Erläuterung des Gesetzesvorschlages wurde nämlich ausdrücklich erwähnt, daß « die Schwierigkeiten hinsichtlich der Beweislast [...] nicht mehr völlig unüberwindlich [sind], wenn die Unfälle sich außerhalb des Arbeitsplatzes und außerhalb der Berufstätigkeit des Arbeitnehmers ereignen » und daß es « übrigens immer häufiger vor[kommt], daß die Arbeitnehmer eines Unternehmens sich in einem vom Arbeitgeber oder von einem seiner Beauftragten gelenkten Fahrzeug von ihrem Wohnsitz zu ihrer Arbeit begeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 593/1, S. 2).

B.8.2. Angesichts der Feststellung, daß die Problematik der Beweislast sich nicht anders stellt, wenn der Verkehrsunfall sich zu einem Zeitpunkt ereignet, in dem der Arbeitnehmer, und sei es nur indirekt, unter der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers steht, und unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Arbeitsverhältnisse, die immer höhere Ansprüche an die Mobilität des Arbeitnehmers stellen, kann den Vorarbeiten zufolge unter dem Begriff « Wegeunfall » verstanden werden: jeder Unfall, der sich bei der Durchführung des Auftrags, den der Arbeitnehmer aufgrund eines Arbeitsvertrags erfüllen muß, auf öffentlichen Straßen,

« außerhalb des Arbeitsplatzes und außerhalb der Berufstätigkeit des Arbeitnehmers » ereignet (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 593/1, S. 2).

In dieser Interpretation des Artikels 46 des Arbeitsunfallgesetzes verletzt der Unterschied zwischen den Opfern eines Arbeitsunfalls und den Opfern eines Wegeunfalls nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.9. Die zweite präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, der bestimmt:

« Wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber oder Dritten bei der Erfüllung seines Vertrags Schaden zufügt, haftet er lediglich für seinen Betrug und seine schwere Verfehlung.

Für leichte Verfehlungen haftet er nur, wenn es eher um gewohnheitsmäßige als um zufällige Verfehlungen geht.

Bei Strafe der Nichtigkeit darf nicht von der durch den ersten und zweiten Absatz festgelegten Haftung abgewichen werden, es sei denn - und dies nur hinsichtlich der Haftung dem Arbeitgeber gegenüber - durch einen vom König für allgemein verbindlich erklärten kollektiven Arbeitsvertrag.

Der Arbeitgeber kann die Entschädigungen und die Schadensersatzleistungen, die ihm kraft dieses Artikels zustehen und über die er sich nach dem Zeitpunkt des Tatbestands mit dem Arbeitnehmer geeinigt hat oder die vom Richter festgelegt worden sind, unter den in Artikel 23 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer festgelegten Bedingungen vom Lohn einbehalten. »

B.10.1. Aufgrund von Artikel 18 des Gesetzes über die Arbeitsverträge ist der Arbeitnehmer im Rahmen der Erfüllung des Arbeitsvertrags hinsichtlich Dritter haftbar, wenn Arglist, grobe Fahrlässigkeit oder gewohnheitsmäßige leichte Fahrlässigkeit vorliegt. Diese Haftungsregelung stellt eine besondere Anwendung der in den Artikeln 1382 ff. des Zivilgesetzbuches abgefaßten Grundsätze dar. Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 rührt in keiner Weise an Artikel 1384 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches, der die Haftung des Meisters für die Angestellten vorsieht.

B.10.2. Wie obenstehend in B.1.1 angegeben, sieht das Gesetz über die Arbeitsunfälle in Anlehnung an eine vom gemeinen Recht abweichende, nicht mehr vom Begriff « Schuld » ausgehende Haftungsregelung eine Pauschalentschädigung vor. Diese Regelung unterscheidet sich somit hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlage grundlegend von Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978, der wohl auf dem Schuldbegriff beruht. Beide Regelungen können dann auch nicht

hinsichtlich der Folgen, mit denen sie eine vom Arbeitnehmer begangene grobe Fahrlässigkeit, einen Vorsatz oder eine gewohnheitsmäßige leichte Fahrlässigkeit verbinden, auf sachdienliche Art und Weise miteinander verglichen werden.

B.10.3. Die zweite präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er in dem Sinn interpretiert wird, daß er, den gemeinrechtlichen Regeln hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung zufolge, dem Arbeitnehmer eine vollständige Entschädigung verweigert, der Opfer eines von seinem Arbeitgeber, von dessen Beauftragten oder Angestellten unabsichtlich herbeigeführten Verkehrsunfalls wird, während dieser Arbeitnehmer unter der Weisungsbefugnis seines Arbeitgebers steht.

- Artikel 46 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er in dem Sinn interpretiert wird, daß er, den gemeinrechtlichen Regeln hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung zufolge, dem Arbeitnehmer eine vollständige Entschädigung zuerkennt, der Opfer eines von seinem Arbeitgeber, von dessen Beauftragten oder Angestellten unabsichtlich herbeigeführten Verkehrsunfalls wird, selbst wenn dieser Arbeitnehmer unter der Weisungsbefugnis seines Arbeitgebers steht.

- Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er den Arbeitnehmer nur im Rahmen der Ausführung des Arbeitsvertrags Dritten gegenüber bei Betrug, schwerer Verfehlung und gewohnheitsmäßiger leichter Verfehlung haftbar macht, während Artikel 46 § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle die Klage bezüglich der zivilrechtlichen Haftung gegen den Arbeitgeber, seinen Beauftragten oder Angestellten nur dann ermöglicht, wenn der Unfall ein Verkehrsunfall ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts